



Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente» Sozialversicherungskassen der Securitas Gruppe

Dezember 2023

Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente»

- Eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Vorsorgereglements ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die miteinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem Partnerschaftsgesetz eingetragen ist. Als Lebensgemeinschaft gilt auch ein eheähnliches Zusammenleben von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.
- Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sie oder er nicht bereits Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einem anderen Vorsorgefall von einer in- oder ausländischen Sozialversicherung hat und
 - mit der verstorbenen versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat; oder
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss den reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf Waisenrenten haben; und
 - die Lebensgemeinschaft mit der versicherten Person vor deren Alter 65 eingegangen wurde.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebensgemeinschaft der Pensions- und Sparkasse der Securitas Gruppe (PSK) und – sofern versichert – der Zusätzlichen Pensionskasse (ZPK) in Form eines «Lebenspartnervertrages» schriftlich gemeldet worden ist. Dieser von beiden Lebenspartnern unterzeichnete «Lebenspartnervertrag» ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner der PSK/ZPK zuzustellen.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und die entsprechenden Nachweise für das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person zu erbringen.
- Die PSK/ZPK prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsansprechenden Person. Bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt die PSK/ZPK namentlich:
 - den Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder den Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
 - Bestätigungen über den Zivilstand beider an der Lebenspartnerschaft beteiligten Personen;
 - Informationen betreffend gemeinsamer Kinder;
 - Familienbüchlein;
 - weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.
- Wird eine Lebenspartnerschaft aufgelöst oder will die versicherte Person den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nicht mehr begünstigen, ist dies der PSK/ZPK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt
 - Bei Heirat, beim Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinne der reglementarischen Bestimmungen PSK/ZPK oder beim Tod der überlebenden Lebenspartnerin oder des überlebenden Lebenspartners.
 - Wenn die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner bei einer in- oder ausländischen Sozialversicherung Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod ihres geschiedenen Ehegatten oder seiner geschiedenen Ehegattin hat, wird die Lebenspartnerrente um den entsprechenden Betrag reduziert.
- Die Bestimmungen des anwendbaren Vorsorgereglements haben Vorrang gegenüber diesem Merkblatt. Das Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert, d.h. der Anspruch auf zukünftige Lebenspartnerrenten auch abgeschafft werden.

Formular Begünstigung Lebenspartnerrente

Versicherte Person:

SV-Nr.:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Heimatort/Nationalität:

Begünstigte Person/Lebenspartnerin/Lebenspartner:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Heimatort/Nationalität:

Adresse:

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, im Todesfall der versicherten Person den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin bei der Pensions- und Sparkasse und der Zusätzlichen Pensionskasse der Securitas Gruppe (falls versichert) für eine Lebenspartnerrente zu begünstigen.
2. Die Parteien haben das Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente» der PSK/ZPK zur Kenntnis genommen. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten übereinstimmend fest, dass sie seit _____ einen gemeinsamen Wohnsitz haben und/oder einen gemeinsamen Haushalt führen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vorsorgereglemente.
3. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der PSK/ZPK zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort:

Datum:

Unterschriften:

Versicherte Person

Lebenspartnerin/Lebenspartner

